



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du **12. Jan. 2000**
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas Fee vom 5. November 1999 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung im Urnengang vom 25./26. September 1999 beschlossenen Zonenkorrektur „Riti“ (Parzelle Nr. 1021) und Teilumzonung „Oberer Wildi“ (Parzelle Nr. 1322);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas Fee im Urnengang vom 25./26. September 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 40 vom 1. Oktober 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 20. Dezember 1999, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für

Raumplanung vom 1. Dezember 1999 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 11. März 1998 den von der Urversammlung von Saas Fee vom 29. September 1997 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Saas Fee die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Saas Fee im Urnengang vom 25./26. September 1999 beschlossenen Teiländerungen „Oberi Wildi“ und „Riti“ werden homologiert unter folgendem Vorbehalt:

- Diese Nutzungsplanänderungen sind in der nächsten Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung der Gemeinde Saas Fee in den Nutzungsplanunterlagen zu berücksichtigen.
- Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin) unterzeichneten Planunterlagen sind der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 120.--

Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

6 Ausz. DSI —

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

